

# **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Harthau**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Harthau die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Chemnitz-Harthau beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungs- sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit Festlegung der Verlängerung der Nutzung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt. Die Gebühr ist bis zum 31.08. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten**

für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 370 €

##### **2. Wahlgrabstätten**

###### 2.1. für Sargbestattungen

2.1.1. Einzelstelle für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Nutzung 10 Jahre) 130 €

2.1.2. Einzelstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Nutzung 20 Jahre) 490 €

2.1.3. Doppelstelle 980 €

###### 2.2. für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.2.1. Einzelstelle für maximal 2 Urnen (1 Grablager) 490 €

2.2.2. Doppelstelle für 3 oder 4 Urnen (2 Grablager) 980 €

2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten  
(Verlängerungsgebühr) pro Jahr und Grablager nach 2.1.1. bis 2.2.2. 24,50 €

#### **II. Gebühr für die Bestattung** (Aufwand Grabherstellung, Organisation der Bestattung usw.):

1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 190 €

1.2. Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre) 530 €

1.3. Urnenbeisetzung 240 €

1.4. Gebühr für Träger bei Sargbestattung, pro Träger 20 €

#### **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf die Dauer des Nutzungsrechts eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grablager 18 €

#### **IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt 160 €

#### **V. Gebühren für Gräber vereinfachter Pflege und Gemeinschaftsanlagen incl. Grabmal**

1. Pflege Reihengrab vereinfachter Pflege für eine Erdbestattung (20 Jahre) 2.270 €

2. Pflege Reihengrab vereinfachter Pflege für Urnenbeisetzung (20 Jahre) 1.655 €

3. Pflege Urnengemeinschaftsgrab (20 Jahre) 1.655 €

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen 20 €

2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 30 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet, z. B. Grabberäumungen, Um- und Ausbettungen, Dienstleistungen.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

(2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt/ Friedhofsverwaltung, Stöcklstraße 6, 09125 Chemnitz.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.10.2001 außer Kraft.